

1 Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV), SR 910.13

1.1 Ausgangslage

Landwirtschaftlich genutzte Flächen im Gewässerraum gemäss Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) müssen extensiv bewirtschaftet werden. Der Biodiversitätstyp Uferwiese wurde dabei bisher nur entlang von Fliessgewässern berücksichtigt. Diese materiell nicht gerechtfertigte Einschränkung für Betriebe mit Flächen entlang von stehenden Gewässern wird aufgehoben.

Die in den vergangenen Jahren stark angestiegene Anzahl von Grossraubtieren und die vermehrte Bildung von Wolfsrudeln stellt für die Landwirtschaft eine herausfordernde Situation dar. Der Bundesrat hat daher bereits 2021 mit einer Revision der Jagdverordnung (JSV; SR 922.01) den Kantonen erlaubt, rascher in Wolfsbestände einzugreifen, und er hat die finanzielle Unterstützung für Schutzmassnahmen von Nutztieren erhöht. Parallel dazu wurde der Bundesrat mit dem Postulat Bulliard 20.4548 (Massnahmen zur Stärkung der Alp- und Berglandwirtschaft) beauftragt zu prüfen, welche zusätzlichen Massnahmen im Rahmen der Agrarpolitik ergriffen werden können, um die nachhaltige Bewirtschaftung des Berg- und Sömmerungsgebiets bei zunehmender Grossraubtierpräsenz sicherzustellen. Bei der Bearbeitung des Postulats wurden im Jahr 2021 zusammen mit Stakeholdern (Kantone, Beratung, SAB, SAV, STV, Schweizer Wanderwege) und in Koordination mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) Massnahmen im Agrarrecht zur Stärkung der Alp- und Berglandwirtschaft identifiziert. Die grundsätzliche Zuständigkeit für den Herdenschutz und entsprechende Massnahmen bleiben dabei auch inskünftig primär Aufgabe der Jagdgesetzgebung. Die vom BAFU publizierte Vollzugshilfe Herdenschutz¹ bezweckt einen einheitlichen Vollzug beim Herdenschutz und definiert die Akteure und deren Aufgaben, Zuständigkeiten und Zusammenarbeit sowie die wirkungsvollen Massnahmen und deren Förderung. Neben den Anpassungen in der DZV werden auch Änderungen in der Tierzuchtverordnung (TZV, SR 916.310; Umsetzung Motion Rieder zur Erhaltung gefährdeter Schweizer Rassen) und in der Strukturverbesserungsverordnung (SVV, SR 913.1; planerische und bauliche Massnahmen zur Risikoreduktion auf Wander- und Mountainbikewegen) umgesetzt.

Im Rahmen eines Pilot-Projektes gemäss Artikel 25a DZV «Projekte zur Weiterentwicklung des ÖLN» wurde seit 2021 eine vereinfachte Nährstoffbilanzierung («Schnelltest Suisse-Bilanz») in den Kantonen Bern, Freiburg und Solothurn im Agrarinformationssystem GELAN erfolgreich getestet. Die vereinfachte Nährstoffbilanzierung wird ab 1. Januar 2024 die Landwirte sowie den Vollzug in der ganzen Schweiz administrativ entlasten können. Die Kantone können die vereinfachte Nährstoffbilanzierung freiwillig umsetzen. Die bisherige generelle Ausnahme für Betriebe, die keinen Dünger zuführen und einen tiefen Tierbesatz aufweisen, wird fortgeführt.

Mit dem Verordnungspaket zur Umsetzung der Pa. Iv. 19.475 (Palv-Paket) werden in den Artikeln 28 und 29 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV, SR 910.91) die Begriffe Grundfutter und Krafffutter definiert. Trockengras und Trockenmais sind gemäss dieser Definition dem Grundfutter zugeordnet. In der Sömmerung zählen Trockengras und Trockenmais hingegen bisher zur Krafffutterzufuhr, was beibehalten werden soll.

Für den Vollzug der Direktzahlungen ist der Kanton zuständig, in dem der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin Wohnsitz bzw. eine juristische Person ihren Sitz hat. Wenn der Wohnsitz nicht in dem Kanton ist, in dem der Betrieb liegt, wird der Vollzug erschwert, insbesondere die Erfassung der Daten im Geografischen Informationssystem und die Kontrolle durch die Kontrollorganisation des Wohnsitzkantons. Da vermehrt Wohnsitz und Standort nicht im selben Kanton liegen, wird die heutige Regelung überarbeitet.

¹ Vollzugshilfe zur Organisation und Förderung des Herdenschutzes sowie zur Zucht, Ausbildung und zum Einsatz von offiziellen Herdenschutzhunden; download unter: www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/publikationen-studien/publikationen/vollzugshilfe-herdenschutz.html

Direktzahlungsverordnung

Angeordnete Vorsorge- oder Bekämpfungsmassnahmen gegen Quarantäneorganismen und andere besonders gefährliche Schadorganismen können in Widerspruch zu Anforderungen von Direktzahlungsprogrammen im Pflanzenbau stehen. Deshalb ist eine Regelung notwendig, die sicherstellt, dass entsprechende Anordnungen keine Kürzung oder Verweigerung von Beiträgen zur Folge hat.

Der Bundesrat hat am 13. April 2022 die Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.475 beschlossen. Wenige Bestimmungen müssen für eine reibungslose Umsetzung präzisiert werden. Der Einstieg in die zwei Direktzahlungsprogramme zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit soll erleichtert werden. Weiter soll die Umlagerung der Versorgungssicherheitsbeiträge im Jahr 2023 reduziert werden, um den Übergang für Betriebe in der Talzone abzufedern, die im ersten Umsetzungsjahr noch nicht oder nur geringfügig an den neuen Direktzahlungsprogrammen teilnehmen können. Die vollständige Umlagerung wird aus heutiger Sicht 2024 oder spätestens 2025 notwendig sein.

1.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

- Zufuhr von Krafffutter ins Sömmerungsgebiet: Trockengras und Trockenmais werden entsprechend der bisherigen materiellen Regelung zum Krafffutter gezählt.
- Biodiversitätsbeiträge im Gewässerraum: Der heutige Biodiversitätstyp «Uferwiesen entlang von Fließgewässern» wird in «Uferwiese» umbenannt und kann somit auch entlang von stehenden Gewässern umgesetzt werden. Kleinstrukturen auf Biodiversitätsförderflächen berechnen künftig entlang aller Gewässer zu Beiträgen.
- Anmeldung und Einreichung des Gesuchs um Direktzahlungen: Wenn ein Betrieb in einem anderen Kanton als dem Wohnsitzkanton des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin des Betriebs liegt, können der Wohnsitzkanton und der Standortkanton vereinbaren, dass der Standortkanton des Betriebszentrums für den Vollzug zuständig ist. Bei Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gilt dies ebenfalls.
- Verzicht auf Kürzungen und Verweigerung der Beiträge: Wenn eine angeordnete Vorsorge- oder Bekämpfungsmassnahme gegen Quarantäneorganismen und andere besonders gefährliche Schadorganismen getroffen wird, haben diese Vorrang vor den Anforderungen für entsprechende Beiträge im Bereich des Pflanzenbaus.
- Anpassung Sömmerungsbestimmungen: Neben einer Erhöhung der Sömmerungsbeiträge um 100 Fr. pro Normalstoss für Schafe, welche in den Weidesystemen «ständige Behirtung» und «Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen» gehalten werden, wird eine Regelung für die Auszahlung der vollen Beiträge bei einer vorzeitigen Abalpfung infolge Grossraubtierpräsenz verankert. Diese Änderungen sollen rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt werden. Die Anpassungen fördern insgesamt ein professionelles Weide- und Herdenmanagement und eine nachhaltige Bewirtschaftung des Sömmerungsgebiets. Im Rahmen des nächsten Verordnungspakets (VP 23) soll zudem einem breit geäusserten Anliegen aus der Vernehmlassung Rechnung getragen werden, indem ein System mit Zusatzbeiträgen entwickelt wird, das nicht nur für Schafe, sondern für alle Tierkategorien mit einem erhöhten betrieblichen Aufwand infolge Grossraubtierpräsenz zugänglich sein soll.
- ÖLN Nährstoffbilanz: Mit einer vereinfachten, einzelbetrieblichen Bilanzierung des Nährstoffhaushaltes («Schnelltest Suisse-Bilanz»), können die Kantone neu alle Betriebe mit geringem Nährstoffumsatz von der Berechnungspflicht nach der Methode «Suisse-Bilanz» befreien.
- Verzicht auf den direkten Ausschluss aus der Landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) bei Verunkrautung: Für verunkrautete Flächen setzen die Kantone eine Sanierungsfrist, bevor diese aus der LN ausgeschlossen werden.
- Verordnungspaket zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.475 vom 13. April 2022: Einige Bestimmungen zu den Produktionssystembeiträgen werden präzisiert oder ergänzt, damit die Umsetzung reibungslos funktioniert. Die 4-jährige Verpflichtungsdauer der zwei Direktzahlungsprogramme zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit wird aufgehoben und die Verpflichtung zur Anmeldung beider Programme wird ein Jahr später in Kraft gesetzt. Ausserdem wird der Basisbeitrag für die Versorgungssicherheit vorerst auf 700 Fr./ha statt auf 600 Fr./ha gesenkt. Er ist damit 100 Fr./ha höher, als mit dem Bundesratsentscheid vom 13. April 2022 (Palv-Paket) ursprünglich vorgesehen. Gleichzeitig werden die Produktionserschwerbeiträge je Zone um 100 Fr./ha weniger stark erhöht als mit dem Palv-Paket vorgesehen. Damit sollen Beitragsumlagerungen zwischen den verschiedenen Zonen verhindert werden. Für die

Versorgungssicherheit werden 2023 insgesamt 40 Mio. Fr. zusätzlich ausgerichtet. Diese Mittel werden vollständig durch tiefere Übergangsbeiträge kompensiert.

1.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Ersatz eines Begriffes

In der französischen Fassung wird der Begriff «prairies artificielles» ersetzt durch «prairies temporaires». In der italienischen Fassung wird der Begriff «prati artificiali» ersetzt durch «prati temporanei». Es handelt sich um die in der Schweiz geläufigen Begriffe.

Artikel 31 Absatz 2

Die maximale Zufuhr von 100 kg Kraftfutter pro Normalstoss und Sömmerungsperiode umfasst heute auch Trockengras und Maiswürfel (vgl. Weisungen zu Art. 31 Abs. 2 der DZV). Mit dem Verordnungspaket zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.475 wird der Begriff Kraftfutter auf den 1. Januar 2023 in der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV) erstmals definiert. Trockengras und Maiswürfel gelten ab 2023 als Grundfutter. Damit keine materielle Änderung bei den bisherigen Sömmerungsbestimmungen erfolgt, wird neu im Verordnungstext explizit aufgeführt, dass die Zufuhr auf insgesamt maximal 100 kg Kraftfutter, Trockenmais und Trockengras pro Normalstoss und Sömmerungsperiode beschränkt ist. Mineralsalze gelten ab 2023 nach LBV als Kraftfutter. Sie sollen aber wie bisher in unbeschränkter Menge zugeführt werden können. Gleichzeitig wird auch der Begriff «gemolkene Kühe» durch Milchkühe ersetzt. Damit werden die gleichen Begriffe verwendet wie in Artikel 47 Absatz 3.

Artikel 35 Absatz 2^{bis}

Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe g

Anhang 4 Ziffer 7

Anhang 7 Ziffer 3.1.1

Anhang 8 Ziffer 2.4.12

Der BFF-Typ «Uferwiesen entlang von Fließgewässern» wurde im Rahmen der Agrarpolitik 2014-2017 im Hinblick auf die Umsetzung des Gewässerraums gemäss Gewässerschutzgesetz eingeführt. Bisher werden schweizweit lediglich knapp 100 ha als «Uferwiesen entlang von Fließgewässern» angemeldet. Dies entspricht weniger als 0.1% der BFF-Gesamtfläche. Mit der Umsetzung der Bewirtschaftungsanforderungen im Gewässerraum werden die Uferwiesen jedoch an Bedeutung gewinnen. Im Vollzug hat sich gezeigt, dass die Einschränkung dieses Typs auf Fließgewässer materiell nicht gerechtfertigt ist. Um die Flexibilität in der Bewirtschaftung zu erhöhen, sollen auch Flächen entlang stehender Gewässer als «Uferwiese» angemeldet und bewirtschaftet werden können. Wegen des vergleichsweise tiefen Beitragsansatzes für Uferwiesen ist nicht zu befürchten, dass ökologisch wertvollere BFF-Typen ersetzt werden. Über Vernetzungsmassnahmen wie z. B. Kleinstrukturen können aber auch Uferwiesen ökologisch aufgewertet werden. Kleinstrukturen sind deshalb auf allen Uferwiesen beitragsberechtigigt.

Artikel 77

Mit dem Verordnungspaket zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.475 hat der Bundesrat am 13. April 2022 den Beitrag für eine längere Nutzungsdauer von Kühen in Artikel 77 verabschiedet und per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Der bisherige Artikel 77 kann daher auf 2023 aufgehoben werden. Damit diese Aufhebung nicht den bereits am 13. April beschlossenen Artikel 77 allenfalls ausser Kraft setzt, wurde dazu die Bestimmung in Ziffer V Absatz 4 ergänzt: «Artikel 77 gilt bis zum 31. Dezember 2023; danach ist die darin enthaltene Änderung hinfällig».

Artikel 98 Absatz 2^{bis}

Mit dieser Anpassung können der Wohnsitzkanton des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin und der Standortkanton des Betriebes vereinbaren, dass der Standortkanton des Betriebszentrums für den Vollzug der Direktzahlungen zuständig ist. Für die Betriebsanerkennung gemäss landwirtschaftlicher

Direktzahlungsverordnung

Begriffsverordnung ist heute schon der Standortkanton zuständig. Gleiches gilt für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe.

Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer 1

Ab dem 1. Januar 2024 werden für die Bestimmung des massgebenden Bestandes an Tieren der Schaf- und Ziegengattung wie beim Rindvieh und den Pferden die Daten von der Tierverkehrsdatenbank beigezogen. Die bisher notwendige Selbstdeklaration der Bewirtschafter entfällt. Damit müssen für die Beiträge im Sömmerungsgebiet inskünftig lediglich noch die Kategorie und die Anzahl der gesömmernten Lamas und Alpakas deklariert werden.

Artikel 99 Absätze 1, 4 und 5

Mit dem Verordnungspaket zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.475 werden diverse Ressourceneffizienzbeiträge per 1. Januar 2023 aufgehoben bzw. teilweise zu den Produktionssystembeiträgen überführt. Artikel 99, der Gesuchstermine und Fristen regelt, muss deshalb entsprechend angepasst werden.

Artikel 107 Absatz 3

In der Landwirtschaft und im produzierenden Gartenbau obliegt die Bestimmung von Massnahmen gegen Quarantäneorganismen gemäss PGesV [SR 916.20] dem BLW. Die daraus resultierenden Vorsorge- oder Bekämpfungsmassnahmen müssen von den zuständigen kantonalen Diensten oder vom Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst umgesetzt beziehungsweise den betroffenen Betrieben angeordnet werden.

Die Umsetzung von Massnahmen kann im Widerspruch zu den in der Direktzahlungsverordnung festgelegten Anforderungen stehen (ÖLN, Produktionssystembeiträge zur Reduktion der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Biodiversitätsbeiträge). Ein Beispiel dafür ist die Bekämpfung der goldgelben Vergilbung der Rebe (*Flavescence dorée*). Diese Krankheit tritt in gewissen Weinbaugebieten der Schweiz auf und ihr Überträger muss aufgrund der PGesV durch Anordnungen der Kantone mit Insektiziden bekämpft werden. Gleichzeitig sollten betroffene Rebflächen auch die Anforderungen der Direktzahlungsverordnung erfüllen, zum Beispiel im Bereich der Biodiversitätsförderung.

Um einen solchen Zielkonflikt (Pflanzengesundheit vs. Biodiversität) zu lösen, wird in Absatz 3 neu präzisiert, dass angeordnete Vorsorge- oder Bekämpfungsmassnahmen gegen Quarantäneorganismen und andere besonders gefährliche Schadorganismen (Schutzgebiet-Quarantäneorganismen sowie geregelte Nicht-Quarantäneorganismen) Vorrang vor den Anforderungen für entsprechende Direktzahlungsbestimmungen haben und die Beiträge im Beitragsjahr weder gekürzt noch verweigert werden.

Müssen die angeordneten Vorsorge- und Bekämpfungsmassnahmen zur Pflanzengesundheit auch im Folgejahr umgesetzt werden, können die betroffenen Flächen nicht mehr für Direktzahlungsprogramme angemeldet werden, deren Anforderungen in Widerspruch zu diesen Massnahmen stehen.

Artikel 107a

Wenn eine vorzeitige Abalpfung aufgrund einer Gefährdung der Nutztiere durch Grossraubtiere (Wölfe, Luchse, Braunbären) dazu führt, dass die effektive Bestossung den Normalbesatz um mehr als 25 % unterschreitet, so kann der Kanton auf die Anpassung der Sömmerungsbeiträge nach Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe c verzichten. Zudem kann der Kanton auch auf eine Anpassung der Biodiversitätsbeiträge für artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet nach Anhang 7 Ziffer 3.1.1 Ziffer 12 (Begrenzung max. 300 Franken je NST) verzichten. Ebenso sollen die Landschaftsqualitätsbeiträge nach Anhang 7 Ziffer 4.1 Buchstabe b in der vollen Höhe der ausbezahlten Beiträge des Vorjahres ausgerichtet werden können. Ziel ist es, dass die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines betroffenen Sömmerungsbetriebs gleich hohe Sömmerungs-, Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge erhält, wie wenn keine vorzeitige Abalpfung stattgefunden hätte.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Verzicht der Anpassung, sondern die Kantone haben die entsprechenden Gesuche der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter einzelfallweise zu prüfen. Die Gesuche für den Verzicht auf die Beitragsanpassung aufgrund einer vorzeitigen Abalpfung werden durch die kantonalen Landwirtschaftsbehörden zu beurteilen sein. Bei der Beurteilung der Gesuche sind die Vorgaben zur (Nicht-)Zumutbarkeit von Herdenschutzmassnahmen nach Artikel 10^{quinqies} der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988² zu berücksichtigen. Eine volle Auszahlung der Beiträge kann nur auf Alpen in Frage kommen, wo vor der Abalpfung die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen ergriffen wurden. Auf nicht-schützbaaren Alpen gibt es keine zumutbaren Herdenschutzmassnahmen. Zur Beurteilung der (Nicht-)Zumutbarkeit können die Kantone die Vollzugshilfe Herdenschutz und die Kriterienliste³ des BAFU zur Beurteilung der (Nicht-)Zumutbarkeit von Schutzmassnahmen heranziehen.

Bei der Beurteilung der Gesuche müssen die federführenden kantonalen Landwirtschaftsbehörden zudem die kantonal zuständigen Fachpersonen für den Herdenschutz und für die Jagd einbeziehen, um die Zumutbarkeit von Herdenschutzmassnahmen sowie die Präsenz von Grossraubtieren zu beurteilen. Da diese Bestimmungen rückwirkend für die Alpsaison 2022 zur Anwendung kommen sollen, können die Kantone die Gesuche bis zum Beschluss des Bundesrates (voraussichtlich Anfang November 2022) erst provisorisch beurteilen. Eine definitive Beurteilung wird im November/Dezember 2022 möglich sein. Aus heutiger Sicht reicht dieser Zeitpunkt aus, um die Auszahlung der Sömmerungsbeiträge, der Beiträge für Artenreiche Grün- und Streueflächen sowie der Landschaftsqualitätsbeiträge im Sömmerungsgebiet im Dezember 2022 korrekt sicherzustellen.

Auf eine Differenzierung der Regelungen zwischen schützbaaren und nicht-schützbaaren Alpen, wie in der Vernehmlassung vorgeschlagen wurde, wird der Einfachheit halber verzichtet. Die in den Stellungnahmen breit vorgebrachten Argumente, dass eine vorzeitige Abalpfung nur in Notsituationen in Betracht gezogen wird, sind stichhaltig und nachvollziehbar. Generell sollen die Kantone auf derselben Alp maximal zweimal innerhalb von fünf Jahren auf die Anpassung der Beiträge verzichten können.

Um einen gesamtschweizerischen Überblick über die Gesuche für vorzeitige Abalpfungen zu erhalten, müssen die Kantone dem BLW jeweils einmal jährlich Meldung über die Gesuche machen. Form und Inhalt der Meldung wird das BLW zusammen mit den Kantonen festlegen.

Änderungen der Revision vom 13. April 2022 der Direktzahlungsverordnung

Mit dem Verordnungspaket zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.475 führt der Bundesrat verschiedene Produktionssystembeiträge auf den 1. Januar 2023 ein. Aufgrund der sprachlichen Änderungen der beitragsberechtigten Kulturen bei den Einzelkulturbeiträgen im vorliegenden Verordnungspaket müssen auch die beitragsberechtigten Kulturen für die Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau (Artikel 68) und die Beitragsansätze (Anhang 7 Ziffer 5.2.1 Buchstabe b) angepasst werden. In Artikel 70 Absatz 3 und 5 wird die fehlende Regelung für «anderes Obst» ergänzt. Anderes Obst in Obstanlagen ist beispielsweise Kiwi und Holunder. Einerseits gilt für anderes Obst die Limitierung für den Kupfereinsatz auf 3 kg und andererseits muss das Stadium «nach der Blüte» festgelegt werden. In Artikel 71a Absatz 2 Buchstabe a wird ein Ausnahmefall (Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt) ergänzt, damit die bisher im Rahmen der Ausrichtung der Ressourceneffizienzbeiträge mögliche Kombination von Beiträgen für den Verzicht auf Herbizide und Biodiversitätsförderbeiträgen weitergeführt werden kann. In Artikel 71c Absatz 2 Buchstabe b wird ein bisher nicht geregelter Ausnahmefall (das Anlegen einer Winterkultur) ergänzt. In Artikel 71d Absatz 2 sollen die drei BFF-Ackertypen Buntbrache, Rotationsbrache und Saum auf Ackerfläche nicht an die Fläche angerechnet werden, von welcher 60 Prozent der Kulturen mit schonender Bodenbearbeitung angelegt werden müssen. Damit wird eine negative Wechselwirkung zwischen der Förderung der Biodiversität und der schonenden Bodenbearbeitung vermieden. Zudem wird in Artikel 71d Absatz 2^{bis} die bisherige Ausnahmebestimmung zum Pflugeinsatz bei der Saatbeetbereitung mit Mulchsaat fortgeführt, damit

² SR 922.01

³ abrufbar unter: www.bafu.admin.ch > Themen > Thema Biodiversität > Fachinformationen > Artenmanagement > Wildtiermanagement > Herdenschutz > Anleitungen des BAFU

Direktzahlungsverordnung

das Programm materiell die gleichen Bestimmungen wie bisher aufweist. Die Änderungen sind notwendig, damit der Vollzug ab 2023 reibungslos funktionieren kann und bisher geltende und bewährte Bestimmungen fortgeführt werden können.

Zusätzlich wird die 4-jährige Verpflichtungsdauer der zwei Programme für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit aufgehoben. Die Verpflichtung beide Programme anzumelden wird zudem erst ein Jahr später in Kraft gesetzt. Diese Änderungen sollen den Einstieg in die Programme erleichtern und die Komplexität reduzieren, ohne dass die Wirkung der Massnahmen auf die Zielerreichung reduziert wird. Der Basisbeitrag der Versorgungssicherheit wird ferner für das Beitragsjahr auf 2023 auf 700 Fr./ha festgelegt. Er wird damit gegenüber 2022 nur um 200 Fr./ha und nicht um 300 Fr./ha gesenkt, wie der Bundesrat am 13. April 2022 beschlossen hatte. Die Produktionserschwerungsbeiträge werden gleichzeitig von der Hügel- bis zur Bergzone IV um 100 Fr./ha weniger erhöht als mit dem Palv-Paket vorgesehen. Damit können grosse Beitragsverluste von Talbetrieben vermieden werden, die zusätzliche Zeit für den Einstieg in die neuen Beitragsprogramme benötigen. Gleichzeitig wird eine Beitragsumlagerung zwischen den Zonen im Vergleich zum Palv-Paket vermieden.

Änderung anderer Erlasse: Gewässerschutzverordnung: Artikel 41c Absatz 4

Aufgrund der Änderung von Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe g muss auch Artikel 41c Absatz 4 GSchV angepasst werden.

Anhang 1 Ziffern 2.1.9a, 2.1.9b, 2.1.9c und 2.2.2.

Die bisherige Regelung zur Befreiung von der Bilanzberechnung nach der Methode Suisse-Bilanz (Anhang 1 Ziffer 2.1.9) berücksichtigt den Viehbesatz pro Hektare düngbare Flächen und es dürfen keine stickstoff- und phosphorhaltigen Dünger zugeführt werden. Sie bleibt bestehen.

Neu können die Kantone sämtlichen Betrieben einen vereinfachten Nachweis für eine ausgeglichene Düngerbilanz anbieten (Anhang 1 Ziffer 2.1.9a). Mit der entsprechenden Berechnungsmethodik («Schnelltest Suisse-Bilanz») werden zusätzlich zu den auf den Betrieben gehaltenen Nutztieren in GVE die zu- und weggeführte Hof-, Recycling- und Mineraldünger berücksichtigt. Die Verwendung dieser Methodik wird den Kantonen freigestellt.

Liegen für einen Betrieb die berechneten Werte für Stickstoff und Phosphor unter den gemäss Anhang 1 Ziffer 2.1.9a definierten Grenzwerten, muss keine vollständige Nährstoffbilanz nach der Methode «Suisse-Bilanz» mehr gerechnet werden. Wird der Grenzwert für Stickstoff beziehungsweise Phosphor überschritten, muss hingegen eine vollständige Nährstoffbilanz nach der Methode «Suisse-Bilanz» berechnet werden. Die Kontrolle des Schnelltests Suisse-Bilanz erfolgt im Rahmen der üblichen ÖLN-Kontrolle.

Als Berechnungseinheit für den betriebsspezifischen Nährstoffanfall werden auf der Basis der Nährstoffausscheidungsrichtwerte errechnete «GVE»-Werte verwendet.

Für die Berechnung des Schnelltests Suisse-Bilanz sind die Daten des Kalenderjahres massgebend, das dem Beitragsjahr vorausgeht. Die Berechnung findet im Rahmen der Strukturdatenerhebung zu Beginn des Jahres in den kantonalen Agrarinformationssystemen statt. Es werden die Summe aller deklarierten Durchschnittsbestände der Tiere in GVE, die düngbaren Flächen in Hektaren sowie das Saldo aller zu- und weggeführten Hof- und Recyclingdünger aus HODUFLU in Kilogramm Stickstoff und Phosphor in die Berechnung des Schnelltests übertragen. Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter müssen zusätzlich den eingesetzten Mineraldünger in Kilogramm Stickstoff und Phosphor erfassen. Als Ergebnis des Pilotprojektes mit den GELAN Kantonen Bern, Freiburg und Solothurn stehen die entsprechenden Spezifikationen zur Verfügung.

Die Grenzwerte «GVE / ha düngbare Fläche» entsprechen der bereits bisher geltenden Regelung für Betriebe ohne Düngerezufuhr (Ziffer 2.1.9).

Der einzelbetriebliche GVE-Wert für den Schnelltest für Stickstoff beziehungsweise Phosphor wird ermittelt, indem die Summe der GVE- Durchschnittsbestände der Tiere mit der Summe der ermittelten GVE aus den eingesetzten Hof-, Recycling- und Mineraldünger addiert wird.

Der betriebsspezifische GVE-Wert für Stickstoff beziehungsweise Phosphor wird anschliessend durch die Anzahl Hektare düngbare Fläche des Betriebes dividiert, womit eine Intensität (GVE/ha düngbare Fläche) resultiert.

In Ziffer 2.2.2 wird bisher nur auf Ziffer 2.1.9 verwiesen; der Verweis auf die neu eingeführte Bestimmung zur vereinfachten Bilanzberechnung ist zu ergänzen.

Anhang 2 Ziffer 4.2a

Für die Schafalping auf Umtriebsweiden mit Herdenschutzmassnahmen werden gleich hohe Sömmerungsbeiträge wie beim Weidesystem einer ständigen Behirtung ausbezahlt (Art. 47 Abs. 2 Bst. a resp. Anhang 7 Ziff. 1.6.1 Bst. a). Diese sind höher als bei Umtriebsweiden ohne Herdenschutzmassnahmen (Art. 47 Abs. 2 Bst. b resp. Anhang 7 Ziff. 1.6.1 Bst. b). Bisher wurde in Ziffer 4.2 das System der Umtriebsweide beschrieben, ohne auf die zusätzlichen Anforderungen an die Herdenschutzmassnahmen einzugehen. Deshalb soll das Weidesystem Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen als neue Ziffer 4.2a aufgenommen werden.

Ziffer 4.2a.1: Die allgemeinen Anforderungen an das Weidesystem Umtriebsweide gemäss Ziffer 4.2 gelten auch für das Weidesystem Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen. Dies wird mit einem Verweis sichergestellt.

Ziffer 4.2a.2: Die Anforderungen an die Herdenschutzmassnahmen beim Weidesystem Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen richten sich nach den zumutbaren Schutzmassnahmen nach Artikel 10^{quinquies} Absatz 1 JSV. Dieser Verweis auf die JSV vermeidet eine parallele Festlegung von Anforderungen in zwei Bundeserlassen. Der zitierte Artikel in der JSV ermöglicht (via Absatz 1 Buchstabe e) eine Anpassung der Anforderungen an regionale Begebenheiten. Zur Beurteilung der Zumutbarkeit können die Kantone zudem die Vollzugshilfe Herdenschutz⁴ heranziehen. Insbesondere die neu erarbeitete Kriterienliste zur Beurteilung der (Nicht-)Zumutbarkeit von Schutzmassnahmen (Anhang 2 der Vollzugshilfe) ist für den kantonalen Vollzug zweckdienlich.

Anhang 7 Ziffer 1.6.1 Buchstabe a

Um die nachhaltige Bewirtschaftung der Sömmerungsflächen sicherzustellen, sind die Sömmerungsbeiträge für die Schafalping bereits heute nach Weidesystemen differenziert. Schafe, welche ständig behirtet oder auf Umtriebsweiden mit Herdenschutzmassnahmen gehalten werden, erhalten aktuell mit 400 Franken pro Normalstoss höhere Beiträge als Schafe auf Umtriebsweiden (320 Franken pro Normalstoss) oder auf übrigen Weiden (120 Franken pro Normalstoss).

Eine vom BAFU mitfinanzierte Studie⁵ im Auftrag der Kantone Uri und Wallis hat anhand von 13 Fallbeispielen in den Jahren 2017/18 aufgezeigt, dass die Anpassung der Schafsömmerung an die Grossraubtiersituation zu Mehrkosten von knapp 18'000 Franken pro Alp und Alpsaison beziehungsweise knapp 43 Franken pro gesömmertes Schaf führen. Bezieht man diese Mehrkosten auf die verfügbaren Schaf-Normalstösse der untersuchten Alpen, so erhält man Anpassungskosten von rund 320 Franken pro verfügbarem Normalstoss (NST). Diese Mehrkosten entstehen durch betriebliche Anpassungen (u.a. Anstellung von zusätzlichem Alppersonal, Bereitstellung von Unterkünften, veränderte Weideführung) sowie durch Herdenschutzmassnahmen im engeren Sinne (z.B. Nachtpferche, Herdenschutzhunde).

⁴ Vollzugshilfe zur Organisation und Förderung des Herdenschutzes sowie zur Zucht, Ausbildung und zum Einsatz von offiziellen Herdenschutzhunden; download unter: www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/publikationen-studien/publikationen/vollzugshilfe-herdenschutz.html

⁵ Moser et al. (2019), Studie «Wirtschaftlichkeit der Schafsömmerung bei Anpassung an die Grossraubtiersituation auf Schafalpen in den Kantonen Uri und Wallis», Büro Alpe, 13.3.2019; Zusammenfassung in: [Agrarforschung Schweiz 11: 102–109, 2020](#)

Direktzahlungsverordnung

Im Durchschnitt müssen diese Mehrkosten von 320 Franken pro NST heute in etwa zur Hälfte durch die Bewirtschaftenden selber getragen werden. Die andere Hälfte wird durch öffentliche Beiträge gedeckt. Davon machen die zusätzlichen Sömmerungsbeiträge (als Folge des Wechsels zum Weidesystem «ständige Behirtung» oder «Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen») zwei Drittel (ca. 100-110 Fr.) und die zusätzlichen Herdenschutzbeiträge des BAFU einen Drittel (ca. 50-60 Fr.) aus. Die durch die Bewirtschaftenden zu tragenden Mehrkosten betragen gemäss Studie hochgerechnet auf die Schweiz gut 3.8 Millionen Franken.

Vor diesem Hintergrund wird der Ansatz für die Sömmerungsbeiträge bei ständiger Behirtung und bei Umtriebsweiden mit Herdenschutzmassnahmen von heute 400 auf neu 500 Franken pro NST erhöht. Gegenüber dem Vorschlag in der Vernehmlassung (600 Franken pro NST) wird die Erhöhung aus folgenden Überlegungen tiefer angesetzt: In zahlreichen Stellungnahmen wurde aufgezeigt, dass die Situation von Alp zu Alp und der damit verbundene betriebliche Aufwand für den Herdenschutz unterschiedlich ist. Zudem wurde breit darauf hingewiesen, dass nicht nur Schafe, sondern auch andere Tierkategorien vor Grossraubtieren geschützt werden müssen. Es wurden auch verschiedene alternative Vorschläge mit Zusatzbeiträgen für die Abgeltung der betrieblichen Aufwände eingegeben. Der Bundesrat nimmt diese Anliegen auf und beabsichtigt, im Rahmen eines nächsten Verordnungspakets (voraussichtlich VP 23) einen Vorschlag für ein Beitragssystem mit Zusatzbeiträgen zu unterbreiten. Um kein Präjudiz für dieses noch zu entwickelnde System zu schaffen, aber angesichts der nachgewiesenen Mehrkosten dennoch eine Soforthilfe im Sinne einer Übergangslösung zu bieten, soll der Ansatz deshalb um die erwähnten 100 Franken pro NST erhöht werden. Zudem steht im Jahr 2022 ein Zusatzkredit im Bereich Herdenschutz (Zuständigkeit BAFU) in der Höhe von 5,7 Millionen Franken zur Verfügung, mit dem Sofortmassnahmen für den Alpsommer 2022 finanziell unterstützt werden können⁶.

Die Erhöhung der Sömmerungsbeiträge trägt insgesamt zur Deckung der betrieblichen Mehrkosten bei und fördert die Umstellung auf das Weidesystem ständige Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen.

Anhang 8 Ziffer 2.1.5

Die Kürzungen für falsch deklarierte Kulturen oder Sorten mussten bisher zwischen Kulturen ohne und solchen mit Extensobeiträgen nach den Artikeln 68 und 69 unterschieden werden. Für Kulturen mit Extensobeiträgen gilt im Gegensatz zu allen anderen Kulturen eine Erntepflicht im reifen Zustand zur Körnergewinnung (Artikel 69 Absatz 4). Mit der Umsetzung des Verordnungspakets zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.475 wird der bisherige Extensobeitrag auf 2023 in den Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau (Artikel 68) überführt. Gleichzeitig wird die Erntepflicht aufgehoben. Aus diesem Grund kann die Kürzung für eine nicht eingehaltene Erntepflicht aufgehoben werden und die bisherigen Buchstaben a und b können zu einer Kürzung zusammengefasst werden.

Anhang 8 Ziffer 2.1.7 Buchstabe b

Stark verunkrautete Flächen werden neu nicht mehr direkt aus der LN ausgeschlossen. Bei Kontrollen festgestellte Mängel werden gekürzt und zusätzlich wird eine Sanierungsfrist gesetzt. Erst wenn der Mangel nach Ablauf dieser Frist nicht behoben ist, wird die Fläche von der LN ausgeschlossen.

Anhang 8 Ziffer 2.2.3 Buchstabe d

Die Einführung der vereinfachten Nährstoffbilanzierung erfordert eine Ergänzung im Sanktionschema. Wenn anlässlich der Kontrolle festgestellt wird, dass eine Falschdeklaration vorliegt oder notwendige Belege unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar sind, wird eine Nachfrist für eine Nährstoffbilanzierung nach der Methode Suisse-Bilanz gesetzt und die Direktzahlungen werden um

⁶ Medienmitteilung BAFU vom 19.5.2022: [Der Bund stärkt den Herdenschutz in der Alpsaison 2022 \(admin.ch\)](#)

Fr. 200.- gekürzt. Bestehen nach der Nachfrist Mängel bei der Suisse-Bilanz wird gemäss Anhang 8 Ziffer 2.2.3 Buchstabe b vorgegangen.

Anhang 8 Ziffer 2.4.10 Bst. a

Der ergänzende Verweis auf die LBV ist erforderlich, weil darin die Auflagen zum Schneiden festgelegt sind.

Anhang 8 Ziffer 2.9.6

Mit der dem Verordnungspaket zur parlamentarischen Initiative 19.475 wurde eine neue Ziffer 2.9.5 eingeführt. Dabei wurde die bisher darin enthaltene Bestimmung zur Kürzung der Beiträge bei Projekten zur Weiterentwicklung der Tierwohlbeiträge versehentlich aufgehoben. Sie wird neu als Ziffer 2.9.6 unverändert weitergeführt.

Anhang 8 Ziffer 3.2.4

Falsche Angaben zur Weidedauer (Abweichung zwischen deklarierte Weidedauer und effektiver Bestossung) werden gemäss Ziffer 3.2.3 in drei Stufen sanktioniert. Die aufgeführten Abstufungen in Tagen gehen davon aus, dass die falsche Angabe den ganzen gesömmerten Tierbestand betrifft. Erfahrungen aus dem Vollzug haben gezeigt, dass die Weidedauer auch nur für einen Teil des Tierbestandes falsch deklariert sein kann. In solchen Fällen soll der Kanton inskünftig die Möglichkeit haben, die Kürzung nach Ziffer 3.2.3 angemessen zu reduzieren.

Anhang 8 Ziffer 3.5

Fehlende oder mangelhafte Dokumente verunmöglichen vor Ort eine fundierte Kontrolle auf den Sömmerungsbetrieben. Die heute bestehende Möglichkeit, dass fehlende Dokumente während einer Frist nachgereicht werden können, ist administrativ aufwändig. Die für eine Sömmerungskontrolle notwendigen Dokumente und Aufzeichnungen sind hinlänglich bekannt. Die Kontrollstellen weisen die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter bei der Ankündigung einer Grundkontrolle in aller Regel auf die nötigen Unterlagen hin. Zudem ist auch ein Merkblatt der Agridea («Alpjournal») verfügbar, das als Vorlage verwendet werden kann. Inskünftig soll deshalb bei einem fehlenden Dokument keine Frist für das Nachreichen mehr gewährt und direkt eine Kürzung von 200 Franken ausgesprochen werden. Die gleiche Regel soll auch bei Dokumenten zur Anwendung kommen, die mangelhaft sind. Dies erhöht den Stellenwert von seriös geführten Aufzeichnungen und Dokumentationen.

Anhang 8 Ziffern 3.6.2 und 3.7.2

Gemäss den heutigen Regelungen werden Kürzungen aufgrund einer nur teilweisen Einhaltung der Bewirtschaftungsanforderungen nicht berücksichtigt, sofern sie insgesamt nicht über 10 Prozent liegen. Diese Toleranz-Regel führt dazu, dass bei vielen Sömmerungsbetrieben keine Kürzungen ausgesprochen werden, obwohl Bewirtschaftungsmängel vorkommen. Zudem werden diese Betriebe nicht zwingend und systematisch im Rahmen einer risikobasierten Kontrolle (gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a VKKL) erfasst. In Analogie zu den Toleranz-Regeln beim ÖLN (Anhang 8 Ziffer 2.2.1) soll bei den Sömmerungsbeiträgen beim Vorliegen von nur einem Mangel neu ebenfalls eine minimale Kürzung eingeführt werden. Liegt die Kürzung aufgrund einer nur teilweisen Einhaltung der Bewirtschaftungsanforderungen insgesamt nicht über 10 Prozent, so erfolgt inskünftig eine Kürzung von 5 Prozent (bisher 0 %). Bei einem einzelnen Mangel, der mit 10 Prozent sanktioniert wird, wird somit letztlich ein Betrag in der Höhe von 5 Prozent der Sömmerungsbeiträge gekürzt. Zusätzlich zu beachten ist, dass bei erstmaligen Mängeln pro Kontrollpunkt weiterhin mindestens 200 Fr. und maximal 3000 Fr. gekürzt werden (Anhang 8 Ziffer 3.6.3 und Ziffer 3.7.3). Damit bleiben betroffene Betriebe auch auf dem Radar für risikobasierte Nachkontrollen gemäss VKKL.

Direktzahlungsverordnung

Anhang 8 Ziffer 3.6.3 Buchstaben j und k

Die Begriffe werden an den geänderten Artikel 31 Absatz 2 angepasst.

Anhang 8 Ziffer 3.7.6

Als Folge der neuen Bestimmungen in Anhang 2 Ziffer 4.2a (Anforderungen an das Weidesystem Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen) müssen die Kontrollpunkte resp. die Beschreibungen der Mängel angepasst und ergänzt werden:

- Buchstabe a: Anforderungen an Umtriebsweide gemäss Anhang 2 Ziffer 4.2 müssen erfüllt sein (Anhang 2 Ziffer 4.2a.1)
- Buchstabe b: Herdenschutzmassnahmen müssen die Anforderungen der JSV erfüllen (Anhang 2 Ziffer 4.2a.2)

1.4 Auswirkungen

1.4.1 Bund

Die Erhöhung der Sömmerungsbeiträge für geschützte Weidesysteme bei den Schafen bedingt zusätzliche Direktzahlungen in der Höhe von ca. 1 bis 2 Millionen Franken. Dieser Betrag kann im Rahmen des bestehenden Budgets der Direktzahlungen zulasten der Übergangsbeiträge abgedeckt werden. Die Übergangsbeiträge waren ursprünglich für acht Jahre (2014-2021) vorgesehen, bleiben aber nun aufgrund der Sistierung der AP22+ durch das Parlament weiterhin in der Höhe von rund 70 Mio. Fr. erhalten.

Mit den Änderungen bei den Versorgungssicherheitsbeiträgen werden 2023 rund 40 Mio. Fr. mehr für die Versorgungssicherheit ausgerichtet. Diese Summe wird im Direktzahlungskredit vollständig von den Übergangsbeiträgen kompensiert. Es gibt keine Mehrausgaben.

1.4.2 Kantone

Die Anpassung der Höhe der Sömmerungsbeiträge ist rein technischer Natur. Die Gesuche für eine vorzeitige Abalpfung infolge vermehrter Präsenz von Grossraubtieren verursachen für einige Kantone einen gewissen administrativen Aufwand zur Beurteilung. Die Abläufe und Prozesse sind in Analogie zur Anwendung von Artikel 106 DZV (höhere Gewalt) bereits eingeschpielt.

Der vereinfachte Nachweis einer ausgeglichenen Nährstoffbilanz entlastet nicht nur Betriebe, die davon Gebrauch machen, sondern führt auch zu einem reduzierten Kontrollaufwand im Vollzug. Die fakultative Umsetzung des vereinfachten Nachweises in den kantonalen Agrarinformationssystemen ist mit einem finanziellen Initial-Aufwand verbunden.

In den Kantonen entsteht ein Mehraufwand bei der Erfassung der Gesuche um Direktzahlungen im Frühling 2023, weil nochmals Anmeldungen von Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen für die zwei Programme zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit entgegen genommen werden müssen. Da die ursächlichen Anpassungen der Programmbestimmungen von der KOLAS gefordert worden waren, ist davon auszugehen, dass die Kantone diesen Mehraufwand in Kauf nehmen.

1.4.3 Volkswirtschaft

Mit den Änderungen im Bereich der Sömmerungsbeiträge wird die Alp- und Berglandwirtschaft finanziell stärker unterstützt, um die Herausforderungen im Zusammenhang mit der zunehmenden Präsenz von Grossraubtieren besser bewältigen zu können. Damit wird eine nachhaltige Bewirtschaftung des Sömmerungsgebiets sichergestellt.

Gemäss Vergleichsberechnungen mit anonymisierten und abgeschlossenen Nährstoffbilanzen nach der Methode Suisse-Bilanz erfüllen potentiell ca. 20% aller Betriebe die Anforderungen des vereinfachten Nachweises einer ausgeglichenen Nährstoffbilanz. Für diese Betriebe bietet dieser grundsätz-

lich eine administrative Entlastung. Das Pilotprojekt mit den GELAN-Kantonen Bern, Freiburg und Solothurn zeigte jedoch, dass bloss ca. 5% der Betriebe den vereinfachten Nachweis nutzte. Dies liegt vermutlich daran, dass der Nachweis für das Programm Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) mit der GMF-Futterbilanz zu erbringen ist, welcher die Suisse-Bilanz zu Grunde liegt. Da somit gegenwärtig in erster Linie Betriebe mit Pflanzenbau von dieser Vereinfachung profitieren können, wird es den Kantonen freigestellt, ob sie den vereinfachten Nachweis zur Verfügung stellen.

Mit den Änderungen bei den Versorgungssicherheitsbeiträgen wird der Übergang für Betriebe in der Talzone abgefedert, die im ersten Jahr der Umsetzung des Verordnungspaketes zur parlamentarischen Initiative 19.475 (PaIV) noch nicht bei neuen Direktzahlungsprogrammen teilnehmen können. Eine zweite Senkung des Basisbeitrags der Versorgungssicherheit wird bei gleichzeitiger Erhöhung der Produktionserschwerungsbeiträge auf 2024 oder spätestens 2025 nötig sein, um die steigende Teilnahme an den neuen Direktzahlungsprogrammen haushaltneutral zu finanzieren.

1.4.4 Umwelt

Die Änderungen im Bereich der Sömmerungsbeiträge fördern insgesamt ein professionelles Weide- und Herdenmanagement und eine nachhaltige Bewirtschaftung des Sömmerungsgebiets. Dadurch kann die alpine Kulturlandschaft weiterhin gepflegt und offen gehalten werden, was sich positiv auf die Biodiversität auswirkt.

Die fakultative Einführung einer vereinfachten Nährstoffbilanzierung hat keine Umweltauswirkungen. Im Rahmen des Pilotprojektes wurden Schwellenwerte entwickelt, die sicherstellen, dass bei den befreiten Betrieben auch eine vollumfängliche Bilanzberechnung den Nachweis einer ausgeglichenen Nährstoffbilanz erbringen würde.

Die Regelung zu den Quarantäneorganismen und anderen besonders gefährlichen Schadorganismen erleichtert das Zusammenspiel der angeordneten Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Verbreitung und die Umsetzung von Massnahmen der Direktzahlungsverordnung.

Die Erweiterung der Möglichkeit zur Anlage des BFF-Typs Uferwiese stärkt die Umsetzung der Bewirtschaftungsanforderungen im Gewässerraum.

Die geringere Senkung des Basisbeitrags Versorgungssicherheit bei gleichzeitig geringerer Erhöhung der Produktionserschwerungsbeiträge hat keine negativen Umweltauswirkungen. Der Anreiz für die neuen Produktionssystembeiträge bleibt unverändert hoch.

1.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Änderungen haben keine Schnittstellen oder Auswirkungen auf das internationale Recht.

1.6 Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Ausnahme der nachfolgend erwähnten Bestimmungen am 1. Januar 2023 in Kraft.

Damit die Änderungen im Bereich der Sömmerungsbeiträge (Art. 107a und Anh. 7 Ziff. 1.6.1 Bst. a) bereits auf die Alpsaison 2022 angewendet werden können, sollen die entsprechenden Bestimmungen rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt werden. Die Rückwirkung um ein Jahr wird ausdrücklich in der DZV angeordnet, hält den maximalen zeitlichen Rahmen von einem Jahr ein, ist aufgrund der zunehmenden Präsenz der Grossraubtiere und der daraus resultierenden Dringlichkeit gerechtfertigt und liegt in Folge dessen auch im öffentlichen Interesse, bzw. es stehen keine öffentlichen Interessen entgegen. Weiter sind keine daraus resultierende Rechtsungleichheiten gegenüber

Direktzahlungsverordnung

Dritten oder Eingriffe in wohlerworbene Rechte ersichtlich, womit das rückwirkende Inkrafttreten aufgrund der Ausführungen im Gesetzgebungsleitfaden und in der Lehre⁷ rechtmässig ist.

Ab dem 1. Januar 2024 werden die Daten zur Bestimmung des massgebenden Bestandes an Tieren der Schaf- und Ziegengattung von der Tierverkehrsdatenbank beigezogen. Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer 1 muss deshalb auf das gleiche Datum hin geändert werden.

Aufgrund der notwendigen technischen Anpassungen in den kantonalen Agrarinformationssystemen wird die vereinfachte Nährstoffbilanzierung per 2024 eingeführt. Die Umsetzung durch die Kantone ist optional.

1.7 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen bilden die Artikel 70 bis 76 und Artikel 170 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1).

⁷ Pierre Moor et al., Verwaltungsrecht, Bd. I, Bern, 2012, S. 198-201